



Gesetzentwurf

—

Fraktionen CDU, SPD und FDP

Der Landtag wolle beschließen:

**Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes
in Sachsen-Anhalt (ErwPrüfLRH LSA)**

Begründung

anliegend.

Guido Heuer
Fraktionsvorsitz CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitz SPD

Andreas Silbersack
Fraktionsvorsitz FDP

Art. 1

Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), wird wie folgt geändert:

§ 137 KVG LSA wird wie folgt geändert:

1. § 137 Absatz 1 erhält folgende Fassung

„(1) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden obliegt sowohl dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt als auch dem Landesrechnungshof. Das Gemeindeprüfungsamt und der Landesrechnungshof stimmen ihre Prüftätigkeiten ab und stellen sicher, dass keine Doppelprüfungen erfolgen. Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden mit jeweils mehr als 20 000 Einwohnern obliegt dem Landesrechnungshof.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die überörtliche Prüfung der Landkreise und der kreisfreien Städte sowie der Zweckverbände obliegt dem Landesrechnungshof.“

Art. 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 91 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 374, 375), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Soweit dem Land oder den Kommunen aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen in Zusammenhang mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Prüfungsrechte gegenüber Dritten zustehen, kann der Landesrechnungshof diese jederzeit in gleichem Umfang unabhängig von einer Prüfung der zuständigen Behörde des Landes oder einer Prüfung der zuständigen Kommune wahrnehmen. Die Prüfungsrechte des Landes und der Kommunen bleiben daneben bestehen.“

Art. 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes)

Durch die Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes soll diesem ein eigenständiges Prüfungsrecht für die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden obliegen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt)

Nehmen das Land oder die Kommunen Aufgaben nach dem SGB VIII, dem SGB IX und dem SGB XII wahr, so unterliegt das Land uneingeschränkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof und die Kommunen in den Grenzen der überörtlichen Kommunalprüfung. Diese Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes erstrecken sich allerdings nur auf die Prüfung der Tätigkeit des Landes oder der Kommunen selbst.

Soweit das Land oder die Kommunen mit Dritten Verträge abschließen, auf deren Grundlage Leistungen nach dem SGB VIII, dem SGB IX und dem SGB XII erbracht werden, berechtigen die genannten Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes nicht zur Prüfung des Leistungserbringers selbst. Die Prüfung des Leistungserbringers ist nach den Vorschriften des Sozialrechts Aufgabe des Trägers. Beispielfhaft sei hier auf § 78 SGB XII verwiesen.

Mit der Neuregelung wird der Landesrechnungshof berechtigt, in die Prüfungsrechte des Landes und der Kommunen einzutreten.

Zunächst ist hervorzuheben, dass mit diesem Eintrittsrecht keine neue, inhaltlich vom Sozialrecht abweichende Prüfkompetenz geschaffen wird. Allerdings wird auf diese Weise sichergestellt, dass mit dem Landesrechnungshof ein am Vertragsverhältnis Unbeteiligter die Prüfung durchführt. Angesichts der enormen fiskalischen Bedeutung der Verträge auf dem Gebiet des Sozialrechts ist eine Kontrolle durch eine - bezogen auf den Vertrag - externe Stelle notwendig. Sie gewährleistet, dass für diesen Bereich der öffentlichen Leistungen eine Finanzkontrolle geschaffen wird, die mit der für andere Bereiche des staatlichen oder kommunalen Handelns qualitativ vergleichbar ist.

Würde dieses Eintrittsrecht nicht geschaffen, verbliebe ein erheblicher Teil fiskalisch wirksamen Handelns allein der Kontrolle durch die zuständige Behörde oder Kommune vorbehalten. Staatliches und kommunales Handeln mit fiskalischer Bedeutung sollte aber generell einer Finanzkontrolle durch eine dritte Stelle unterliegen. Angesichts der bundessozialgesetzlichen Regelungsrahmens ist diese Kontrolle nur durch ein Eintrittsrecht des Landesrechnungshofes sicherzustellen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Mit dem Inkrafttreten am 01.01.2026 wird ein Gleichlauf korrespondierend mit dem Haushaltsjahr nach § 100 Abs. 1 S. 5 KVG LSA erreicht.